



Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung Gültig ab 1. Januar 2016

A. GRUNDLAGEN ZU BEITRÄGEN AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG IN WALD ZH

In der Gemeinde Wald bieten die Schule und private Trägerschaften, welche mit der Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, ein qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Betreuung sowie weitere Angebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter an.

Die gesetzlichen Grundlagen für die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder im Schulalter finden sich im Volksschulgesetz (Tagesstrukturen), jene für Kinder im Vorschulalter im Gesetz über die ambulante Jugendhilfe des Kantons Zürich.

Mit Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 wurden die Artikel 15 und Art. 28 im Jugendhilfe-Gesetz geändert und sind seit 1. Januar 2011 in Kraft. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen der familienergänzenden Betreuung und deren Finanzierung sicherzustellen.

In Wald werden die familienergänzende Kinderbetreuung und weitere Angebote für Schulkinder subventioniert.

Eltern in Wald sollen ihre Kinder in einer der individuellen Situation entsprechenden, geeigneten Betreuungseinrichtung betreuen lassen können. Diese Leistungen sowie weitere Angebote für Schulkinder werden in Wald jeweils subventioniert. Angestrebt wird, die Subventionierung der Elternbeiträge durch die öffentliche Hand einheitlich und institutionsunabhängig zu gestalten. Mit dem vorliegenden Reglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf solche Beiträge angewiesen sind.

Das vorliegende Reglement stützt sich auf eine von der Sozialvorstände-Konferenz am 17.3.2011 verabschiedete und den Gemeinden des Bezirks Hinwil zur Umsetzung empfohlene Grundlage. Ziel ist, bezirkswweit eine vergleichbare Subventionspraxis zu erreichen. Das Rabattierungssystem wurde von der Gemeinde Wald per 1.1.2016 den lokalen Verhältnissen angepasst.

B. GRUNDSÄTZE

Die Betreuungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und weitere Angebote der Schule stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Eltern können die Bedürfnisse des Kindes individuell berücksichtigen und gemäss vorliegendem Reglement von den Kostenbeteiligungen der öffentlichen Hand profitieren.

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild und hat das Ziel, die Kinder altersentsprechend zu betreuen, gesund und gut zu verpflegen sowie die Integration in eine gesellschaftliche Gruppe zu fördern. Auf gegenseitiges Verständnis, Respekt, Rücksichtnahme und Gemeinschaftsförderung wird grosser Wert gelegt.

Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und der Altersgruppen werden berücksichtigt, aber auch die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und Umwelt gefördert. Mit dem vorliegenden Reglement soll ein Beitrag an die Chancengleichheit der Kinder geleistet werden.

C. GELTUNGSBEREICH

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihren gesetzlichen Wohnsitz zusammen mit den betreuten Kindern in Wald haben und

- a) in der Gemeinde Wald eine familienergänzende Betreuung der Schule oder in einer Institution mit Leistungsvereinbarung in Anspruch nehmen möchten. Während der Arbeits- inkl. Wegzeit können Elternbeiträge ausgerichtet werden.
- b) die weiteren Angebote der Schule nutzen möchten. Über den Geltungsbereich bei schulischen Angeboten entscheidet die Schule.

D. RAHMENBEDINGUNGEN UND BEITRAGSBERECHTIGUNG

Art. 1 Massgebendes Einkommen

Art. 2 Minimal- und Maximaltarif

Art. 3 Vergünstigungen

Art. 4 Konkubinats-/Patchworkfamilien

Art. 5 Abzüge für Alimentenzahlungen

Art. 6 Essensbeiträge

Art. 7 Selbstständig-Erwerbende

Art. 8 Ausbildungen

Art. 9 Härtefälle

Art. 10 Berechnung Elterntarife / Bezeichnung der zuständigen Stelle

Art. 11 Fehlende oder falsche Angaben

Art. 12 Unrechtmässiger Bezug

Art. 13 Wegzug

Art. 1
massgebendes
Einkommen

Das massgebende Einkommen gilt als Grundlage für die Beitragsberechtigung und ist im «Antragsformular für Gemeindebeiträge» zu deklarieren. Es wird wie folgt berechnet:

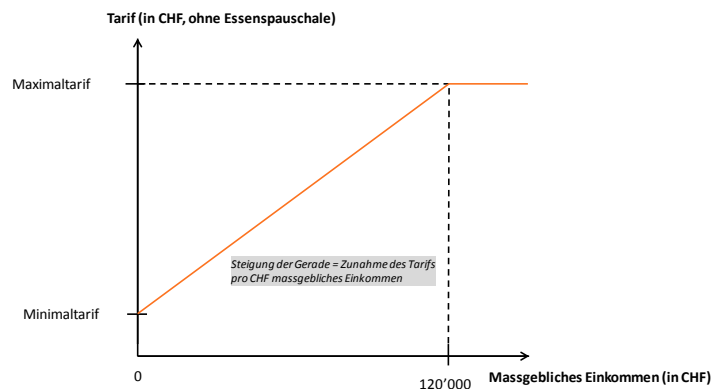
Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Jahreseinkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben: Alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Kinderzulagen, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten usw.

Um die Familienkonstellation sowie die Vermögensverhältnisse eines Haushaltes zu berücksichtigen, werden die folgenden Abzüge und Zuschläge mit dem Brutto-Einkommen, gemäss Abs. 2, verrechnet:

- a) Haushaltsabzug CHF 20'000 pro Haushalt
- b) Personenabzug CHF 8'000 pro Kind und Erwachsene/r
- c) Vermögenszuschlag 10% der Vermögenswerte über CHF 50'000, gemäss Steuererklärung Pkt. 35

Art. 2
Minimal- und
Maximaltarif

Mit einem linearen Tarifsystem, das sich an einem Minimal- und einem Maximaltarif orientiert, wird für jedes Einkommen ein individueller Tarif bzw. eine Beitragsberechtigung berechnet.



Der Minimaltarif bestimmt, welcher Betrag für eine Stunde bzw. für einen Tag Betreuung mindestens bezahlt werden muss, unabhängig vom Einkommen des Haushalts.

Der Maximaltarif bestimmt, welcher Betrag für eine Stunde bzw. für einen Tag Betreuung höchstens bezahlt werden muss. Dieser entspricht in der Regel den Vollkosten des Angebots.

Ab einer Einkommengrenze von CHF 120'000 (massgebendes Einkommen) wird der Maximaltarif bezahlt.

Die Tarifgestaltung wird von den einzelnen Trägerschaften in Absprache mit den Subventionsgebern festgelegt. Die Tarifgestaltung sowie der Minimal- und Maximaltarif sind Bestandteile der jeweiligen Leistungsvereinbarung. Essensbeiträge werden den Eltern, gem. Artikel 6, separat in Rechnung gestellt. Für die Subventionsberechnung steht mit dem «Tarifrechner» ein Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 3 Vergünstigungen	Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ein Rabatt von 10% pro betreutem Kind gewährt.
Art. 4 Konkubinats-/ Patchwork-Familien	Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Subventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen. Im Zweifelsfall kann beim Einwohnerdienst nachgefragt werden.
Art. 5 Abzüge Alimentenzahlungen	Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige PartnerInnen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.
Art. 6 Essensbeiträge	Die Essenskosten der Kinder sind von der Gemeinde nicht subventioniert. Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt, dies unabhängig davon, ob Eltern Subventionsbeiträge erhalten und damit einen niedrigeren Tarif bezahlen oder Vollzahler sind. Die Betreuungsinstitution kann die Essenskosten jedoch nach eigenem Ermessen verrechnen.
Art. 7 Selbstständig- Erwerbende	Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Maximaltarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder als Härtefall-Situation. In solchen Fällen ist die zuständige Stelle (siehe Artikel 10) für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.
Art. 8 Ausbildung	Wenn Eltern in Erst-Ausbildung stehen, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen. Bei Zweit-Ausbildung der Eltern werden nur in Ausnahmefällen und mit begründetem Antrag an die zuständige Stelle (siehe Artikel 10) finanzielle Beiträge geprüft.
Art. 9 Härtefälle	In Härtefall-Situationen können sich die Betroffenen an die zuständigen Stellen (Leistungsanbieter und Sozialabteilung der Gemeinde) wenden. Falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind, können die Subventionsbeiträge für Kinderbetreuung noch maximal 3 Monate ausgerichtet werden. Darüber entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit dem Subventionsträger im Einzelfall. Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

Art. 10
Berechnung
Eltern-Beiträge /
zuständige Stelle

Eine Berechnung des Elternbeitrages erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung resp. der Sozialabteilung der Gemeinde.

- a. mindestens einmal jährlich; oder
- b. bei einer rechtzeitig gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- c. bei einer rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird;
- d. bei einer rechtzeitig, durch die Erziehungsberechtigten gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird, ausgenommen bei einmaliger Kostenbeteiligung.

Jede Änderung gem. lit. b. - d. ist unaufgefordert, innert 30 Tagen nach Eintreten der Änderung, der zuständigen Stelle bei der Schule oder der Kinderbetreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung resp. der Sozialabteilung der Gemeinde Wald zu melden.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation, gemäss lit. d., erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens CHF 400.00/Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und / oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung.

Art. 11
Fehlende oder
falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Maximaltarif berechnet.

Art. 12
Unrechtmässiger
Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der für die Berechnung zuständigen Stelle zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird verrechnet oder zurückgefordert.

Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung oder weitere Angebote ausgerichtet wurden, werden von der zuständigen Stelle bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

Art. 13
Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Beitrag mit dem Wegzugsdatum.

Wald, 2. November 2015

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber